

Satzung über die Benutzung des Freibades Oppach

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 14. Juni 1999 sowie des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs. KAG) vom 16. Juni 1993 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Oppach folgende Benutzungssatzung für das Freibad Oppach erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Benutzungssatzung gilt für die Benutzung des Freibades Oppach.

§ 2 Benutzungsberechtigte

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu nutzen.
- (2) Betrunkene Personen oder Verwahrlosten kann der Zutritt zum öffentlichen Freibad verwehrt werden.

§ 3 Hausrecht, Kontrollen

- (1) Neben dem Bürgermeister übt das Aufsichtspersonal das Hausrecht aus.
- (2) Den Anordnungen des Bürgermeisters und des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt Personen, die, die
 - Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährden
 - Andere Badegäste belästigen

aus dem Bad zu verweisen.

§ 4 Fundsachen

Im Freibad gefundene Gegenstände werden gemäß § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt

§ 5 Verhalten im Bereich des Freibades

- (1) Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt werden. Sicherheit, Ruhe und Ordnung sollen nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden
- (2) FKK ist im Bereich des Freibades nicht erlaubt.
- (3) Das Rauchen ist in geschlossenen Räumen untersagt
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet
- (5) Es ist verboten, Rettungsringe und Schwimmgeräte zweckentfremdet zu gebrauchen
- (6) Der Besucher muss sich vor dem benutzen des Schwimmbeckens abbrausen. Die Dusche ist nach dem Gebrauch sofort abzustellen:
- (7) Nichtschwimmer dürfen nur für sie bestimmte Becken benutzen.
- (8) Bei Gewitter ist das Wasser sofort zu verlassen und den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 6 Nutzung der Sprunganlage und der Rutsche

- (1) Die Benutzung der Sprunganlage und der Rutsche ist nur nach Freigabe durch das Personal auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich der Springer vorher zu vergewissern hat ob dies ohne Gefährdung eines anderen möglich ist.
- (3) Es ist unzulässig während der Benutzung der Sprunganlage im Sprungbereich zu schwimmen.

§ 7 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

- (1) Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Bades erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr
- (2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur dann ein, wenn dem Aufsichtspersonal vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.
- (3) Unfälle sind sofort dem aufsichtsführenden Personal zu melden.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für im Freien abgelegte Kleiderstücke und sonstige Gegenstände
- (5) Bei Verlust des Kabinenschlüssels ist das Eigentumsrecht an den abgelegten Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen nachzuweisen. Für den ordnungsgemäßen Verschluss der Kabine ist der Badegast selbst verantwortlich. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Nutzung des Freibades Oppach werden Benutzungsgebühren erhoben
- (2) Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bildet die vom Gemeinderat der Gemeinde Oppach erlassene „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades Oppach“.

§ 9 Öffnung des Freibades Oppach

- (1) Das Freibad Oppach ist vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres geöffnet
- (2) Die Öffnungszeiten werden vor Öffnung des Freibades bekannt gegeben
- (3) Bei entsprechend schlechter Wetterlage kann das Bad geschlossen bleiben bzw. früher schließen.
- (4) Die Gemeinde kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken
- (5) Aus den § 9 Abs. 3 und 4 genannten Gründen entstehen keine Ansprüche gegenüber der Gemeindeverwaltung

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung des Freibades Oppach tritt nach Bekanntmachung im Informationsblatt der Gemeinde in Kraft.

Oppach 19.04.2001

gez. David
Bürgermeister

